

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreiswirtschaftsbetriebes Salzlandkreis

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (im Folgenden „KWB“ genannt) sind Bestandteil aller Erst- und Folgeverträge, die der KWB als Auftragnehmer für Containerbestellungen und sonstige Entsorgungsdienstleistungen mit seinen Kunden / Auftragsgebern (im Folgenden „AG“ genannt) schließt und hierfür privatrechtliche Entgelte erhebt. Die AGB gelten in Ergänzung der Abfallgebührensatzung des KWB sowie der Abfallentsorgungssatzung des KWB in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des AG werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der KWB diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der KWB in Kenntnis der AGB des AG Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem AG abzugeben sind (z.B. Widerruf, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

1.4. Die Vertragsbeziehung zwischen dem KWB und AG unterliegt insgesamt dem jeweils gültigen Abfallrecht, d.h., dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und den entsprechenden Verordnungen.

1.5. Ist ein Dritter der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle bzw. gesetzlich zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet (Abfallbesitzer), so hat der AG seine Rechtsbeziehung zu dem Abfallbesitzer nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auszugestalten, insbesondere soweit es sich um Pflichten im Hinblick auf die Abfalldokumentation, die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die sonstigen Nebenpflichten in Bezug auf die konkrete Leistung handelt. Der AG haftet dem KWB gegenüber im Rahmen des Auftrags so, als sei er selbst der Abfallbesitzer.

2. Vertragsabschluss

2.1.

Der AG kann aus dem Containerangebot des KWB einen Container auswählen und kostenpflichtig bestellen.

2.2.

Der AG gibt die jeweils aktuell gültigen Liefer- und Rechnungsanschriften an und teilt Änderungen jeweils unverzüglich mit.

2.3.

Mit der Bestellung akzeptiert der AG diese AGB.

2.4.

Der KWB kontaktiert den AG, nachdem dessen Bestellung eingegangen ist. Ein Vertrag zwischen dem KWB und dem AG kommt erst mit der Zustellung der Auftragsbestätigung an den AG, mindestens per E-Mail, zustande.

3. Lieferung, Leistung

3.1. Leistungsfristen und Leistungstermine sind stets unverbindlich.

3.2. Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und /oder von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des KWB befinden, berechtigen den KWB, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreiswirtschaftsbetriebes Salzlandkreis

während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der KWB dem AG im Rahmen der Möglichkeiten schnellstens mit.

3.3 Mängelanzeigen sind dem KWB umgehend mitzuteilen.

4. Gewährleistung

Ansprüche auf Schadensersatz aus höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

5. Haftung

5.1. Der KWB haftet außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig), im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der KWB haftet nicht für Schäden, die durch den für die Erbringung der Dienstleistung beauftragten Entsorger verursacht wurden. Im Übrigen ist die Haftung des KWB auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des KWB.

5.2. Für absichtliche oder unabsichtliche Fehlbefüllungen sowie für an den aufgestellten Behälter angebrachte Gegenstände des Kunden oder eines Dritten haftet der KWB ebenfalls nicht.

6. Besondere Bedingungen für die Containerstellung, Mitwirkungspflichten des AG

6.1. Der AG ist zur Mitwirkung an der Leistungserbringung im Sinne des Auftrags verpflichtet, soweit seine Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

6.2. Der AG verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der durch den KWB zur Verfügung gestellten Behälter. Für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der AG.

6.3. Stellplatzgenehmigung

Bei Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der AG die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, die erforderlichen behördlichen oder ggf. privaten Genehmigungen einzuholen und für die umfassende Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung, etc.) zu sorgen.

6.4. Soweit der KWB Komplettpreise für die Entsorgung anbietet, sind darin folgende Leistungen enthalten:

- An- und Abfuhr, einmalig
- Bereitstellung des Behälters
- Angaben zu angenommenen Abfällen in von dem KWB oder seinen beauftragten Entsorgern erstellten Dokumenten wie Fahraufträgen, Begleitscheinen und Wiegenoten gelten im Verhältnis zum AG als zutreffend. Der AG ist angehalten, den Inhalt der Dokumente zu prüfen, die ihm zur Unterschrift vorgelegt werden. Es bleibt dem AG jedoch nachgelassen, die Unrichtigkeit der darin festgehaltenen Daten nachzuweisen. Bei Bereitstellung von Behältern garantiert der AG einen geeigneten Aufstellplatz und die gefahr- und schadlose Befahrbarkeit, auch der Zufahrtswege. Ein Wegbewegen des Behälters vom Aufstellplatz – wenn auch nur für kurze Zeit - ist untersagt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreiswirtschaftsbetriebes Salzlandkreis

6.5. Diebstahl und Beschädigungen

Der AG hat den Container während der Standzeit gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern und vor Verunreinigungen und Abnutzung, die über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinausgehen, zu schützen. Der AG haftet für Schäden an dem jeweils für die Abfälle zur Verfügung gestellten Container sowie für den Verlust eines Containers. Überschreiten die Reparaturkosten eines beschädigten Containers den Zeitwert (wirtschaftlicher Totalschaden), so hat der AG Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

6.6. Der AG oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter wird vor Ort sein, um Dokumente wie Fahraufträge, Begleitscheine und Wiegenoten, die für den ordnungsgemäßen Transport und / oder die Übernahme bei Abholung erforderlich sind, übergeben bzw. unterzeichnen zu können. Ist dies nicht der Fall, gelten die erstellten Dokumente - Fahraufträge, Begleitscheine, Wiegenoten, etc. - auch ohne Unterzeichnung des AG als anerkannt.

6.7. Der AG haftet dafür,

- dass der Behälter nicht durch lose oder fest angebrachte Gegenstände oder sonst wie verändert ist
- dass der Behälter nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen beladen ist
- dass keine Ladung über die Behälterwände hinausragt, die Beladung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt und eine wesentliche Verlagerung der Ladung beim Transport ausgeschlossen ist.
- dass der Behälter vor Veränderung und Entwendung jederzeit geschützt ist.

Kann der Container durch Verschulden des AG nicht aufgestellt, abgeholt oder wegen Überladung transportiert werden bzw. liegen andere durch ihn verschuldete Gründe vor, fällt für die Leerfahrt eine Pauschale in Höhe des Entgeltes für die Anlieferung an, welches auf der Grundlage der geltenden Entgeltordnung festgelegt ist.

6.8. Der Container kann nicht gestellt werden, wenn:

- kein ausreichender Platz zur Stellung des Containers vorhanden ist (min. 3m breit)
- der vorgesehene Platz nicht erreichbar bzw. nicht geeignet ist
- Durchfahrten oder der Untergrund ein Befahren nicht zulassen

6.9. Der Container kann nicht abgeholt werden, wenn:

- er blockiert ist (parkende Fahrzeuge, verschlossenes Tor oder andere Hindernisse)
- er nach seiner Aufstellung durch den AG umgestellt wurde
- er mit anderen als den vereinbarten Abfällen befüllt wurde
- er über den Rand des oberen Containerabschlusses (Wand) hinaus befüllt wurde – Überfüllung (Berg)

6.10. Aufstell- und Abholtermine sind stets von der Verfügbarkeit der Transportfahrzeuge abhängig und daher unverbindlich.

6.11. Der AG wird den KWB über die exakte Art und Zusammensetzung der zu entsorgenden Abfälle vor und nach der Abholung genau informieren. Jede nicht nur unwesentliche tatsächliche Abweichung von den Angaben des AG berechtigt den KWB, nach eigener Wahl entweder die Annahme der Abfälle abzulehnen oder deren Rücknahme zu verlangen und die angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu berechnen oder die für die ordnungsgemäße Entsorgung angemessene, d.h. örtlich übliche Vergütung zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist Ziffer 7.2 zu beachten. Bei notwendiger Verwahrung der Stoffe ist der AG außerdem zur Zahlung der Lagerkosten verpflichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreiswirtschaftsbetriebes Salzlandkreis

7. Preise und Sonderleistungen

7.1. Der KWB berechnet für die, im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ausgeführten sonstigen gewerblichen Tätigkeiten, privatwirtschaftlichen Entgelte auf der Grundlage der Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises in der jeweils aktuellen Fassung.

7.2. Der KWB ist berechtigt, den AG in Ergänzung zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis mit weiteren Leistungsentgelten zu belasten (Nachbelastung) wenn der Nachweis vorliegt, dass der Container falsch, also nicht mit der in der Vereinbarung fixierten Abfallart oder zu viel gefüllt wurde. Als Nachweis reicht die Bewertung des vom KWB beauftragten Entsorgungsunternehmens unter Angabe der Abfallschlüsselnummer (AVV) aus. Entstandene Mehrkosten für Überfüllung und Fehlbefüllung, wie oben beschrieben, werden dem AG zusätzlich zum Pauschalpreis in Rechnung gestellt.

7.2.1 Im Standard enthalten die vom KWB angebotenen Preise eine Mietdauer pro Behälter von 3 Kalendertagen. Abweichungen werden im Angebot ausdrücklich angezeigt.

7.2.2 Die Höhe der Nachberechnung wird individuell nach der Art und dem Umfang der Über- / Fehlbefüllung berechnet und orientiert sich grundsätzlich an dem ursprünglich vereinbarten Preis, sofern es sich um dieselbe Abfallart handelt. Bei einer anderen Abfallart wird der Preis für diese andere Abfallart zum Zeitpunkt der Bestellung herangezogen.

7.3. Der AG ist verpflichtet, dem KWB vor der Abholung eines Containers über eine Befüllung schriftlich, mindestens per E-Mail zu informieren, die das zuvor vereinbarte Maß übersteigt oder sich anders zusammensetzt als bei Vertragsabschluss angegeben.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1. Der AG kann die Zahlung per Rechnung oder Vorkasse vornehmen. Der KWB behält sich bei jeder Bestellung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt, spätestens aber nach 14 Tagen auszugleichen. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Rechnungsreklamationen müssen sofort nach Erhalt, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den KWB gesandt werden. Erfolgt dies nicht, oder nicht innerhalb der Frist, tritt der AG für die weiteren Kosten vollständig ein.

8.2. Der KWB akzeptiert Zahlungen nur von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU). In keinem Fall übernimmt der KWB die Kosten einer Geld-Transaktion für den AG.

8.3. Kommt der AG mit der Zahlung in den Verzug, werden die Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

8.4. Werden dem KWB nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des AG in Frage stellen, ist der KWB berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

8.5. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom KWB anerkannt sind.

8.6. Aufträge können bis spätestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin kostenfrei storniert werden. Bei Stornierungen nach diesem Zeitpunkt ist der KWB berechtigt, eine Pauschale in Höhe des Entgeltes für die Anlieferung, welches auf der Grundlage der geltenden Entgeltordnung festgelegt ist, zu erheben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreiswirtschaftsbetriebes Salzlandkreis

9. Sonstiges

9.1. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

9.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsabschluss ergebenden Belange ist Schönebeck (Elbe).

9.3 Der KWB nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Abreden lässt die Verbindlichkeit der übrigen Abreden dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

10. Widerrufsbelehrung

Der AG hat das Recht, binnen vierzehn (14) Kalendertagen ohne Angabe von Gründen den Vertragsabschluss zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Kalendertage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Der Widerruf ist zu richten an:

Kreiswirtschaftsbetrieb Salzlandkreis

Magdeburger Straße 252

39218 Schönebeck (Elbe)

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der GP die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der GP die Dienstleistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist vollständig in Anspruch nimmt, so erlischt das Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht erlischt ebenfalls, sofern auf Wunsch des GP zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits mit der Dienstleistung begonnen wurde. Für einen bereits aufgestellten Behälter ist der KWB berechtigt eine vergebliche Anfahrt gemäß Anlage 1 in Rechnung stellen.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen innerhalb von 14 Kalendertagen zurück zu gewähren.